



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0010 - 0014, DOK 311.142/017

**UV-Schutz für Schüler bei mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeiten nach §§ 549 oder 548 RVO - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.12.1981 - L 3 U 131/81 - BSG-Beschluß vom 29.04.1982 - 2 BU 39/82 - Urteil des Bayerischen LSG vom 09.11.1982 - L 8 U 161/81**

Unfallversicherungsschutz für Schüler bei mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeiten nach §§ 549 oder 548 RVO

Bezug: 1. Urteil des BSG vom 31.03.1981 (2 RU 29/79)\*, mitgeteilt durch Rundschreiben Nr. 52/81

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.12.1981 (L 3 U 131/81)

Beschluß des BSG vom 29.04.1982 (2 BU 39/82)

2. Urteil des Bayerischen LSG vom 09.11.1982 (L 8 U 161/81)

-----

\*) Vgl. auch Rundschreiben des Hauptverbandes VB 195/81 vom 03.09.1981)

-----

1. Den unter Nr. 1 genannten Entscheidungen liegt der im Rundschreiben Nr. 52/81 wiedergegebene Sachverhalt (Tümpelwasser-Fall) zugrunde. Das LSG Rheinland-Pfalz hat nach erneuter Verhandlung mit Urteil vom 09.12.1981 entschieden, daß der Schüler sich bei der Besorgung des Tümpelwassers auf einem über §§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b, 548 Abs. 1 RVO versicherten "Betriebsweg" befunden habe. Der Biologielehrer hatte nach den Feststellungen des Gerichts dem Verletzten und seinen Mitschülern den Auftrag erteilt, in bereits zuvor gebildeten Zweiergruppen Heu und Tümpelwasser zu besorgen und am übernächsten Tag zum Unterricht mitzubringen, um einen Heuaufguß zum Zwecke mikroskopischer Untersuchungen anzufertigen.

Entscheidend für die Bejahung eines versicherten Betriebswegs sei, daß der Lehrer den Besorgungsauftrag zeitlich und räumlich hinreichend erkennbar eingegrenzt habe und das mit diesem Auftrag verbundene Gefahrenpotential daher weder im Aufbewahrungsort (häuslicher Bereich) noch im Mitbringeweg zur Schule, sondern allein in dem Besorgungsweg liege.

Als nicht klärungsbedürftig im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG sah das LSG die Frage an, ob die Besorgung von Lehrmaterial für den Unterricht dadurch zur - der unversicherten Privatsphäre zuzurechnenden - Hausaufgabenerledigung wird, daß sie allen und nicht nur einzelnen Schülern aufgetragen worden ist.

Das BSG hat mit Beschluß vom 17.05.1982 die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Unfallversicherungsträgers abgewiesen. Nach den im Beschwerdeverfahren nicht nachprüfbaren Feststellungen des LSG könne der Besorgungsauftrag des Lehrers nicht als Erteilung

einer Hausaufgabe qualifiziert werden.

2. Ein ähnlich gelagerter Fall liegt der Entscheidung des Bayerischen LSG vom 09.11.1982 (vgl. oben unter Nr. 2) zugrunde.

Dieses hat für den Schüler einer staatlichen Berufsschule, der sich beim Zuschneiden eines Holzbretts in der Werkstatt seines Vaters verletzte, Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO anerkannt und das Vorliegen eines Arbeitsunfalls primär aus § 549 RVO, hilfsweise aus § 548 RVO begründet. Die Schüler hatten nach Anweisung des Lehrers für das Unterrichtsfach "praktische Fachkunde" bereits vorgesägte und gehobelte Holzteile mitzubringen, aus denen dann im Unterricht bestimmte Werkstücke gefertigt werden sollten. Gefordert war von seiten der Schule allerdings nur die Beschaffung der Holzteile in dem beschriebenen Zustand, nicht aber die eigenhändige maschinenfertige Zubereitung (Vorsägen, Hobeln). Das LSG vertritt die Auffassung, daß die unfallbringende Tätigkeit des Klägers als Erneuerung eines Arbeitsgerätes zu qualifizieren ist. Andernfalls müsse der Versicherungsschutz über § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bejaht werden, weil durch die Anweisung des Fachlehrers, die Holzteile "gesägt und gehobelt" zum Unterricht mitzubringen, der erforderliche besondere innere Zusammenhang zwischen unfallbringender Verrichtung und betrieblicher (schulischer) Tätigkeit auch in Bezug auf das Zuschneiden des Brettes hergestellt worden sei. Der beteiligte Unfallversicherungsträger hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Um Kenntnisnahme der in Kopie beigefügten Entscheidungen wird gebeten.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/83 vom 15.03.1983 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand